

C. Ausländische natürliche Personen

Personen, die nicht die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Wohnsitz nicht im Inland haben, hatten bis vor kurzem³¹⁸ nur insoweit einen Anspruch auf Verfahrenshilfe, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge vorgesehen ist oder Gegenrecht gehalten wird (§ 63 Abs. 3 ZPO). Der Staatsgerichtshof hat in StGH 2003/22³¹⁹ festgehalten, «dass die Auffassung der Regierung, wonach die Gegenseitigkeitsvoraussetzung allein aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu verneinen sei, nicht haltbar ist. Denn 63 Abs. 3 ZPO lässt explizit auch die faktische Gewährung des Gegenrechts durch den Wohnsitzstaat der antragstellenden Partei als Verfahrenshilfenvoraussetzung genügen».

Auch wenn diese Ausführungen nur die geltende Gesetzeslage wiedergeben und der Staatsgerichtshof die Frage der Gegenseitigkeitsvoraussetzungen offen lassen konnte, ist bemerkenswert, dass er auf die schweizerische Bundesgerichtspraxis verweist, wonach die Verfahrenshilfe auch im Ausland wohnhaften Parteien ohne Gegenrechtserfordernis zu gewähren ist.³²⁰ Schon die Regierung äusserte in ihrer Stellungnahme vom 7. September 1993 an den Landtag³²¹ Bedenken und auch Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert³²² sind in ihrem EMRK-Kommentar der Meinung, dass eine Regelung, die Ausländern die Verfahrenshilfe nur bei Gegenseitigkeit gewährt, mit Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht vereinbar sein dürfte.

318 Siehe FN 294 und 323.

319 StGH 2003/22, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 21.

320 StGH 2003/22, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 21 unter Hinweis auf BGE 120 Ia 217 (218 f.); siehe für die Schweiz Bühler, S. 227 und Kley-Struller, Unentgeltliche Rechtspflege, S. 183 für den es sich bei der Voraussetzung des Gegenrechts um eine sachfremde und unzulässige Erschwerung des Zugangs zur Rechtspflege handelt.

321 Stellungnahme der Regierung, Nr. 31/1993, S. 2 f. Sie hielt eine «Einschränkung der Aktivlegitimation zur Beantragung der Verfahrenshilfe», gleichgültig ob dies «auf der Basis von Staatsverträgen oder gestützt auf Gegenrecht» erfolge, aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention für «nicht unbedenklich». In der Gegenäusserung, die die Regierung im Normenkontrollverfahren erstattete, welches zur Aufhebung von § 63 Abs. 3 ZPO geführt hatte, ist allerdings nichts mehr von diesen früher einmal geäusserten Bedenken zu lesen. Siehe StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 2 f.

322 Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 63.